



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT
UND GESELLSCHAFT



STARTSEITE

...

IM AUSLAND ERWORBENE AKADEMISCHE GRADE

Führung im Ausland erworbener akademischer Grade

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ist nur für **Auskünfte zur Rechtslage** bei Fragen der Führung ausländischer Grade und Titel in Rheinland-Pfalz und für die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständig.

Nicht zuständig ist das Ministerium für Fragen der Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen, Hochschulstudien, sonstigen Vorbildungsnachweisen oder der

Anerkennung zur Ausübung einer Berufstätigkeit.

Führen ausländischer akademischer Grade



Führen ausländischer Professorentitel



Führen ausländischer Ehrengrade und -titel



Nach § 31 Abs. 4 HochSchG darf ein ausländischer Ehrengrad oder ehrenhalber verliehener Professorentitel, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen wurde, in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad oder Ehrentitel darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des materiellen Grades besitzt. Ein ausländischer Ehrengrad oder ein ehrenhalber verliehener Professorentitel darf demnach nur dann geführt werden, wenn die verleihende ausländische Stelle auch zur Vergabe des entsprechenden Grades oder Titels berechtigt ist.

Konkrete Auskunftserteilung - einzureichende Unterlagen

Bewertung im Ausland erreichter Qualifikationen im Hochschulbereich

Ergänzende Hinweise für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

Feststellung und Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen

Anerkennung zur Ausübung einer Berufstätigkeit oder zu sonstigen Zwecken

Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur aufgrund ausländischer Berufsqualifikationen

Weiterstudium in Rheinland-Pfalz



ÜBER UNS

NÜTZLICHE LINKS

INFOS

FOLGEN SIE UNS